

# **Richtlinien für den Kulturbeirat der Stadt Sonthofen**

gemäß Stadtratsbeschluss vom 27.05.2008 (StR 71/2008)

## **§ 1 Aufgaben**

(1) Der Kulturbeirat befasst sich mit den verschiedenen kulturellen Aktivitäten und den kulturellen Einrichtungen in der Stadt Sonthofen.

(2) Der Kulturbeirat berät und unterstützt die Stadtverwaltung, den Stadtrat bzw. den Sozial-, Kultur- und Sportausschuss insbesondere in den nachfolgend aufgeführten Bereichen:

- Beratung bei der Erarbeitung von Kulturkonzepten
- Anregung und Beratung bei öffentlichen Veranstaltungen und Kunst im öffentlichkeitswirksamen Raum
- Aufzeigen von Möglichkeiten für die weitere Kooperation mit den umliegenden Kommunen
- Integration bzw. Berücksichtigung aller kultureller Sparten bei der Kulturarbeit in Sonthofen
- Beratung zur Verteilung der Kulturfördermittel der Stadt Sonthofen
- Aufzeigen von Verbesserungsvorschlägen im kulturellen Bereich (z.B. Veranstaltungsräume).

Ziel des Kulturbeirates im Wesentlichen ist die Förderung von Kunst und Kultur in Sonthofen und die Heranführung Jugendlicher an Kunst und Kultur.

(3) Der 1. Bürgermeister kann die Empfehlungen des Kulturbeirates laut der Aufgaben nach Absatz 2 einholen. Die Entscheidungsträger Bürgermeister, Kulturreferent, Verwaltung, Stadtrat und insbesondere der zuständige Sozial-, Kultur- und Sportausschuss, beziehen diese Empfehlungen bei ihrer Meinungsbildung oder Entscheidung mit ein. Der Kulturbeirat hat Vortragsmöglichkeit im Sozial-, Kultur- und Sportausschuss bzw. im Stadtrat.

## **§ 2 Mitglieder**

(1) Die Stadt Sonthofen wird im Kulturbeirat durch die Kulturreferentin/den Kulturreferenten des Stadtrates sowie durch eine/einen vom 1. Bürgermeister bestimmte/bestimmten Mitarbeiter/in als Schriftführer/in der Stadtverwaltung vertreten.

(2) Folgende Kultursparten sind durch insgesamt maximal 12 Mitglieder im Kulturbeirat vertreten:

1. Musik (Chormusik, Blasmusik...)
2. Theater, Kabarett, Kleinkunst, Literatur
3. Bildende Kunst & Architektur
4. Heimat- und Brauchtum
5. Weitere Kultursparten nach Bedarf

(3) Alle Mitglieder mit Ausnahme der Stadtverwaltung sind stimmberechtigt.

(4) Die Mitglieder des Kulturbeirates werden für die Dauer von zwei Jahren durch den Stadtrat berufen. Es werden von den einzelnen Sparten Vorschläge für die Benennung von Kulturbeiratsmitgliedern erbeten, über die dann der Stadtrat entscheidet. Die Beiratsmitglieder aus den Sparten sollen ihren Wohn- oder Arbeitssitz in Sonthofen haben.

Nach Ablauf der Periode von zwei Jahren kann der Stadtrat die entsprechenden Vereine und weitere Stellen wieder um Vorschläge für die Besetzung des Kulturbeirates ersuchen.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann für den Rest der Amtszeit des Kulturbeirates ein neues Mitglied bestellt werden. Der Kulturbeirat besteht aus mindestens sieben Mitglieder.

(5) Der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in werden aus der Mitte des Kulturbeirates gewählt.

(6) Ein Mitglied des Kulturbeirates kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Stadtrates abberufen werden.

### **§ 3 Geschäftsgang**

(1) Für den Geschäftsgang des Kulturbeirates gelten die Richtlinien des Kulturbeirates.

(2) Die Sitzungen des Kulturbeirates sind in der Regel öffentlich. Die Stadträte werden über die Sitzungstermine und Tagesordnungspunkte rechtzeitig informiert.

(3) Der Kulturbeirat hält seine Sitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch 2-mal im Jahr ab. Die Sitzungen finden in der Regel in den Sitzungsräumen des Rathauses statt.

(4) Die Einberufung des Kulturbeirates erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen. Auf Wunsch von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Kulturbeirates muss eine Sitzung einberufen werden. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden sowie der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen. Schriftführer/in ist ein/e Mitarbeiter/in der Stadt Sonthofen. Die Niederschriften können im Rathaus eingesehen werden.

Der Kulturbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinien treten am 01.07.2008 in Kraft.

Sonthofen, 05.06.2008

Gez.

Hubert Buhl  
1. Bürgermeister